

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Arnsberg
vom 18.03.2008
Stand: 29.10.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖLG NRW) vom 16.11.2006 sowie den §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 27.02.2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes dürfen jeweils an den nachfolgend genannten Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

Im Stadtbezirk Arnsberg

- ◆ am ersten Sonntag der „Arnsberger Woche“
- ◆ anlässlich „Arnsberg Kulinarisch“ oder „Internationaler Kunstsommer Arnsberg“
- ◆ anlässlich der „Arnsberger Herbsttage“
- ◆ im Rahmen des „Arnsberger Weihnachtsmarktes“

Im Stadtbezirk Hüsten

im Rahmen der Veranstaltungen

- ◆ „Hüstener Käsemarkt“
- ◆ „Hüstener Kirmes“
- ◆ „Hüstener Herbst“

und

- ◆ am 3. Adventssonntag

Im Stadtbezirk Neheim

im Rahmen der Veranstaltungen

- ◆ „Neheimer Frühlingsfest“
- ◆ „Der Mai ist gekommen“
- ◆ „Fresekenfest“

und

- ◆ am 2. Adventssonntag

Im Stadtbezirk Oeventrop

- ◆ am ersten Sonntag im September
- ◆ am 1. Adventssonntag

§ 2

- (1) Im historischen Stadtkern des Stadtteils Alt-Arnsberg, begrenzt durch die Straßen Prälatenstraße, Promenade, Hanstein, Schloßstraße, Mühlenstraße, Königstraße und das Gelände des Bahnhofsgebäudes, dürfen an den aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem 1. Sonntag im April und endend mit dem 3. Sonntag im Dezember eines jeden Jahres, Verkaufsstellen für die Dauer von acht Stunden geöffnet sein.

Ausgenommen sind die Feiertage Karfreitag, Fronleichnam, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag.

- (2) Neben Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, dürfen Badegegenstände, Devotionen sowie Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.
- (3) Die Verkaufsstellen müssen die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an den Verkaufsstellen deutlich sichtbar bekannt geben.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Ladengeschäfte außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die nach dem Gesetz und dieser Verordnung zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.